

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Band:** 73 (1995)  
**Heft:** 9  
  
**Rubrik:** Rund ums Geld

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

## AHV-Rente – persönliches Taschengeld?

*Wir sind ein Rentnerhepaar mit einem Einkommen von rund Fr. 8000.– (inklusive Vermögensertrag). Meine Frau nahm sich das Haushaltsgeld immer selber, und dass ihr ein Freibetrag zusteht, ist für mich selbstverständlich. Vor zwei Jahren liess sie nun, ohne mir etwas zu sagen, die halbe AHV-Rente auf ihr eigenes Konto überweisen. Das Haushaltsgeld nahm sie trotzdem. Sie betrachtet die AHV als ihr persönliches Taschengeld. Ich bezahle ihr jetzt die Krankenkasse nicht mehr, ihr verbleiben so Fr. 1162.50 monatlich zur Verfügung. Bitte machen Sie mir einen Vorschlag, welcher Betrag angemessen ist für die Haushaltskosten und*

*einen grosszügigen Freibetrag. Wenn es einigermaßen vertretbar ist, nehme ich den Vorschlag im voraus an.*

Vertretbar ist, was in Ihr persönliches Seniorenbudget passt. Deshalb kann ich Ihnen keine Beträge nennen, denn ich kenne Ihre Verpflichtungen nicht.

Ihrer Frau bleiben für ihre persönlichen Auslagen etwas mehr als 1000 Franken. Und wieviel bleibt Ihnen übrig, wenn Sie alle finanziellen Verpflichtungen abgezogen haben von Ihrem Einkommen? Ebensoviele? Mehr? Weniger? Davon hängt nämlich der vertretbare Betrag ab! Ihrer Frau steht der gleiche Freibetrag zu wie Ihnen. Und falls sie die Hausarbeit (praktisch) alleine erledigt, vielleicht – je nach Budget – sogar etwas mehr, denn Hausarbeit ist ein gleichwertiger Beitrag an die eheliche Gemeinschaft wie Geldzahlungen. Wenn Sie möchten, helfe ich gerne ein Budget erstellen. Haben müsste ich dazu ausser allen Einnahmen auch sämtliche Verpflichtungen und wenn möglich ein paar Sätze von Ihrer Frau zu diesem Thema.

Ich glaube, Ihr Problem ist weniger eine Rechenaufgabe, eher die Unmöglichkeit, mit-

einander (über Geld) reden zu können. Sie haben keine Ahnung, warum Ihre Frau so gehandelt hat. Sie empfinden es einfach als demütigend. Vielleicht empfand Ihre Frau jahrelang als demütigend, kein eigenes Geld zu haben? Und jetzt ist es ihr mit der halben Ehepaarrente möglich, finanziell ein wenig unabhängig zu sein, nicht Rechenschaft ablegen zu müssen, sich Wünsche erfüllen, etwas auf die Seite legen zu können? Ich weiss nicht, ich frage nur! Fragen Sie auch – Ihre Frau.

## Schlecht versichert

*Ich bin im AHV-Alter, aber immer noch als Sekretärin teilweise berufstätig – ohne jeden Vertrag. Nun muss ich mich unfallbedingt operieren lassen und werde zwei bis drei Wochen von der Arbeit wegbleiben. Ich bin so schlecht versichert, dass ich nie auf meinen Lohn komme, sondern nur etwa Fr. 1100.– von der Versicherung erhalte. Muss mir meine Chefin meinen Lohn voll auszahlen respektive ergänzen auf die rund 70 Stunden, die ich im Monat arbeite?*

Da Sie keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, richtet sich Ihr Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht (OR). Bei Unfall sollten 80%

des Lohnes versichert sein. In Artikel 324 b ist festgehalten: «Ist der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen die wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter Arbeitsverhinderung aus Gründen, die in seiner Person liegen, obligatorisch versichert, so hat der Arbeitgeber den Lohn nicht zu entrichten, wenn die für die beschränkte Zeit geschuldeten Versicherungsleistungen mindestens vier Fünftel des darauf entfallenden Lohnes decken. Sind die Versicherungsleistungen geringer, so hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen diesen und vier Fünfteln des Lohnes zu entrichten. Werden die Versicherungsleistungen erst nach einer Wartezeit gewährt, so hat der Arbeitgeber für diese Zeit mindestens vier Fünftel des Lohnes zu entrichten.»

Im OR steht zwar auch, dass der Arbeitnehmer den Lohn bei unverschuldetem Arbeitsausfall für eine beschränkte Zeit übernehmen muss, obiger Artikel bestimmt jedoch die Ausnahme, wonach Sie lediglich diese vier Fünftel zugute haben. Ob die Fr. 1100.– diesen Anteil ausmachen oder ob Ihre Chefin noch auf 80% ergänzen muss, kann ich nicht beurteilen, da ich Ihr auszahletes Gehalt nicht kenne.

## «HEIMELIG» Pflegebetten

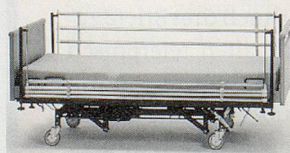
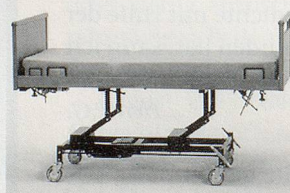
8274 Tägerwilten  
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:  
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel



## Erbengemeinschaft – Einfamilienhaus

*Ich bin seit 25 Jahren Witwe und habe vier Kinder grossgezogen. Als mein Mann starb, war kein Erbvertrag da, und so sind wir bis heute eine Erbengemeinschaft mit einem Einfamilienhaus, das mit Fr. 140 000.– belastet ist. Meine Fragen: Wie müssen wir vorgehen, wenn eines meiner Kinder das Haus kauft? Wäre es besser, wenn wir eine Erbengemeinschaft bleiben und das betreffende Kind Miete*

*bezahlt bis zu meinem Ableben? Wenn ein Kind das Haus kauft, welcher Teil steht mir zu? Wenn ich ins Pflegeheim käme, müssten die Kinder von dem Geld, das sie erhalten haben, an meine Pflegekosten bezahlen? Meine Renten würden sicher nicht reichen, und mein Vermögen wäre ja schnell einmal aufgebraucht. Ich habe auch schon gehört, dass Eltern ihr Vermögen verschenken, bevor sie ins Pflegeheim müssen; wie steht es damit?*

Seit dem Tode Ihres Mannes bilden Sie mit Ihren Kindern zusammen eine Erbengemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten untereinander. Das Geld, das ins Haus gesteckt wurde, geht also zu Lasten von allen, und es ist sehr gut, haben Sie alle Rechnungen und Quittungen aufbewahrt. Wie Sie sicher wissen, kann jedes der Erben jederzeit die Erbteilung verlangen. Wann der beste Zeitpunkt ist, kann nicht allgemeingültig gesagt werden. Sicher ist die Erbteilung einfacher, wenn Sie nicht mehr da sind, besonders dann, wenn Sie beim Tod Ihres Mannes nicht die Hälfte des gemeinsamen Gutes beansprucht haben, vor der Auflösung der Erbengemeinschaft also noch die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden muss. Ausserdem können Sie als Ehefrau den Hausrat der ehelichen Wohnung beanspruchen. Auch das Wohnrecht im Einfamilienhaus ist Ihrem Erbteil, welcher die Hälfte des Nachlasses beträgt, anzurechnen. Wer bezahlt den Hypothekarzins?

Sind alle Erben einverstanden, kann geteilt werden, wie Ihre Familie es für richtig findet. Der Erbteilungsvertrag muss schriftlich abgefasst und von allen unterschrieben werden, damit er gültig ist. Vielleicht ist es jedoch besser,

einen neutralen Fachmann mit der Teilung zu beauftragen, sollte in Ihrem Kanton kein Teilungsamt bestehen.

Der Wert des Hauses wird dann bestimmt, wenn geteilt wird; am besten lassen Sie es, steht die Teilung bevor, von zwei, drei unabhängigen Fachleuten (Bank, Architekt) schätzen. Über den Preis, den das betreffende Kind dann zu bezahlen hat, muss sich die Familie einigen. Kann sie das nicht, ist das Haus anderweitig zu verkaufen oder zu versteigern.

Ziehen Sie in ein Pflegeheim, müssen Ihre Kinder nicht mit ihrem Erbteil für Sie geradestehen. Verschenken Sie jedoch vorher Ihr Geld, wird Ihnen das angerechnet, falls Sie zur Bezahlung der Heimkosten Ergänzungsleistungen beanspruchen wollen. Ob das für den Lebensabend wünschenswert ist?

PS: Nachlass = Reinvermögen Ihres Mannes (Haus, Geld usw.) minus die Hälfte, welche der Ehefrau gehört. Die Hälfte des Vermögens Ihres Mannes wird unter den Erben geteilt, wenn allfällige Schulden bezahlt sind; die Ehefrau erhält von dieser Hälfte wiederum die Hälfte, die Kinder zusammen die andere Hälfte.

### **Wie hoch ist die Schenkungssteuer?**

*Wir haben unserem Sohn Geld gegeben, weil er in Schwierigkeiten geraten war. Den Zins konnte er bis jetzt nicht bezahlen, doch scheint es nun aufwärtszugehen. Deshalb möchten wir ihm jetzt etwas schenken. Die beiden Töchter sind damit einverstanden. Unsere Frage: Wie hoch ist im Kanton Zürich die Schenkungssteuer und von welchem Betrag an? Wäre es besser, jedem pro Jahr nur Fünftausend Franken von der Schuld zu schenken?*

Massgebend für die Schenkungssteuer ist der Wohnsitz derjenigen Person, die Geld verschenkt, in Ihrem Fall also Ihre Wohngemeinde im Kanton Bern.

In Ihrem Wohnkanton sind innerhalb von fünf Jahren Fr. 6900.– steuerfrei. Nach dieser Zeit können Sie wieder Fr. 6900.– schenkungssteuerfrei von der Schuld erlassen. Die Grundsteuer für Beträge darüber beträgt ein Prozent. Ab Fr. 115 000.– gibt es einen Steuerzuschlag.

Erlassen Sie Ihrem Sohn das Zurückzahlen der Schulden, gilt dies als Erbvorbezug, und der geschenkte Betrag wird ihm einmal bei der Erbteilung angerechnet. Ausser wenn Sie (in einem Testament) ausdrücklich das Gegenteil verfügen. Haben Sie dies eventuell im Sinn, sollten Sie darüber auf alle Fälle mit Ihren Töch-

tern sprechen, und diese sollten damit einverstanden sein. Es wäre schade, würde wegen der Bevorzugung eines Kindes ein Erbkrach ausbrechen.

Marianne Gähwiler

### **Der Ratgeber ...**

*... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)*

Anfragen senden an:

Zeitlupe  
Ratgeber  
Postfach  
8027 Zürich

## **AL LIDO** RESIDENZA

### **Uebrigens**

wird bei uns nicht nur Ihr

### **Wein**

temperaturgerecht gelagert, sondern auch Ihr Allerlei findet im Estrichabteil genügend Platz.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ ZL

**Coupon bitte einsenden an:**  
**Residenza Al Lido, Via della Posta 44**  
**6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43**  
**Fax (093) 31 89 05**